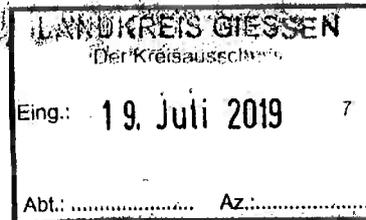


Hessische Staatskanzlei
Der Chef der Staatskanzlei
Staatsminister



Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

Landkreis Gießen
Kreisausschuss
Postfach 11 07 60
35352 Gießen



Handwritten notes: 'WIA', 'KT', 'AS', 'Eg. 08.08.19', and a signature.

Wiesbaden, den 18. Juli 2019

Resolution des Kreistages des Landkreises Gießen gegen die Verlagerung der kommunalen Finanzaufsicht zu den Regierungspräsidien

Sehr geehrte Frau Landrätin Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Juni dieses Jahres zur möglichen Verlagerung der Finanzaufsicht auf die Regierungspräsidien. Herr Ministerpräsident Volker Bouffier hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Landesregierung strebt an, die wichtige Aufgabe der kommunalen Finanzaufsicht in Hessen künftig noch besser und effizienter wahrzunehmen. Mit der Bündelung auf der Ebene der Regierungspräsidien könnte ein effektiverer Einsatz des Personals und eine höhere fachliche Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreicht werden.

Die Prüfung in dieser Angelegenheit ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Als Partner der Kommunen pflegt die Landesregierung vor einem Regierungsentwurf die Auffassungen der kommunalen Seite in gebührender Weise einzubeziehen. Der entsprechende Austausch ist derzeit noch im Gange.

Weiterhin darf ich Sie darauf aufmerksam machen, dass es in der Sache auch zwei Kleine Anfragen im Hessischen Landtag (Drucks. 20/361 und Drucks. 20/533) gab, die die Landesregierung zwischenzeitlich beantwortet hat (siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Axel Wintermeyer.

Axel Wintermeyer

65183 Wiesbaden
Georg-August-Zinn-Straße 1

Telefon (06 11) 32 0
Telefax (06 11) 32 37 08

E-Mail: poststelle@stk.hessen.de
De-Mail: poststelle@stk-hessen.de-mail.de
Internet: www.hessen.de





HESSISCHER LANDTAG

09. 07. 2019

Kleine Anfrage

Karl Hermann Bolldorf (AfD), Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD), Bernd Vohl (AfD)
vom 20.03.2019

Kommunale Finanzaufsicht

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Struktur der kommunalen Finanzaufsicht in Hessen dreigliedrig aufgebaut: Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern sind die Landratsämter der Landkreise (§ 136 III HGO) zuständig. Für die Landkreise, Sonderstatusstädte sowie die kreisfreien Städte Kassel, Darmstadt und Offenbach liegt die Zuständigkeit bei den drei Regierungspräsidien (§ 136 II 1 HGO, § 54 II 1 HKO). Das Innenministerium ist Aufsichtsbehörde für die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden (§ 136 I HGO) und obere Aufsicht für die übrigen Kommunen. Der Innenminister kann seine Befugnisse als obere Aufsichtsbehörde auf den Regierungspräsidenten übertragen (§ 54 II 2 HKO).

Im Koalitionsvertrag beabsichtigt die Schwarz-grüne Landesregierung, eine Veränderung an der bestehenden Aufsichtsstruktur vorzunehmen. So heißt es, neben den Schutzschirmkommunen „die Finanzaufsicht auch für die übrigen kreisangehörigen Kommunen bei den Regierungspräsidien zu konzentrieren, um zu einer stärkeren Vereinheitlichung, größerer Effizienz und mehr Objektivität zu kommen“ (vgl. S. 137, Z.5856ff). Eine beinahe identische Absichtserklärung befindet sich bereits im Koalitionsvertrag für die vergangene Legislaturperiode.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Landesregierung prüft zurzeit, wie und in welchen Zeiträumen die einzelnen Vorhaben der Koalitionsvereinbarung umgesetzt werden sollen. Die Prüfung ist in dieser Angelegenheit noch nicht abgeschlossen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Gründe veranlassen die Landesregierung dazu, die Struktur der kommunalen Finanzaufsicht in Hessen ändern zu wollen?

Kommunalaufsicht ist keine kommunale, sondern eine Aufgabe des Landes. Die kommunale Selbstverwaltung ist verfassungsrechtlich garantiert. Zur Wahrung dieser Selbstverwaltungsgarantie, aber auch zur Absicherung von rechtmäßigem Verwaltungshandeln, unterliegt in allen Bundesländern das Handeln der Kommunen einer staatlichen Rechtmäßigkeitskontrolle. Die Aufgabe der unteren Kommunalaufsicht wird derzeit von den 21 hessischen Landräten wahrgenommen, jedoch in der Sonderrolle als „Behörde der Landesverwaltung“. Der Landrat ist als untere Kommunalaufsicht Teil der Landesverwaltung und damit den Weisungen seiner dienst-vorgesetzten Stelle, dem Regierungspräsidenten, gem. § 55 Abs. 6 der Hessischen Kreisordnung unmittelbar unterstellt. Das Personal zur Wahrnehmung dieser übertragenen Landesaufgabe stellt der Landkreis.

Die Landesregierung strebt an, die wichtige Aufgabe der kommunalen Finanzaufsicht in Hessen künftig noch besser und effizienter wahrzunehmen. Im Rahmen des Hessischen Schutzschirmgesetzes erfolgte 2013 die Übertragung der Finanzaufsicht über insgesamt 80 (derzeit noch 71) kreisangehörige Schutzschirmgemeinden von den Landräten zu den Regierungspräsidien. Die Aufgabenverlagerung hat zu einer Konsolidierung der Haushalte dieser Schutzschirmkommunen beigetragen.

Durch die Übertragung der Finanzaufsicht der übrigen kreisangehörigen Kommunen unter 50.000 Einwohnern auf die Regierungspräsidien könnte die Finanzaufsicht in Hessen insgesamt gestärkt werden. Mit der Bündelung auf der Ebene der Regierungspräsidien könnte ein effekti-

verer Einsatz des Personals und eine höhere fachliche Spezialisierung der Mitarbeiter erreicht werden. Eine Verlagerung der Aufgabe würde auch der etwaigen Gefahr von Abhängigkeiten und Interessenkollisionen bei der Aufgabenwahrnehmung begegnen. Dieser kann ein Landrat, der von möglichst vielen Bürgern der seiner Aufsicht unterstehenden Gemeinden in der Direktwahl wiedergewählt werden will, deutlich stärker ausgesetzt sein als ein Regierungspräsident.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 2. Welche konkreten Gesetzesänderungen sind zur Umsetzung dessen vorgesehen?

Frage 3. Wann gedenkt die Landesregierung, diese Gesetzesänderungen dem Landtag zur Beratung vorzulegen?

Frage 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Vorbemerkung bereits angemerkt, prüft die Landesregierung zurzeit, wie und in welchen Zeiträumen die einzelnen Vorhaben der Koalitionsvereinbarung umgesetzt werden sollen. Die Prüfung ist in dieser Angelegenheit noch nicht abgeschlossen. Als Partner der Kommunen pflegt die Landesregierung vor einem Regierungsentwurf die Auffassungen der kommunalen Seite in gebührender Weise einzubeziehen. Der entsprechende Austausch ist derzeit noch im Gange.

Frage 4. Welche monetären, strukturellen und zeitgebundenen Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung hat nach Ansicht der Landesregierung eine Änderung der kommunalen Finanzaufsichtsstruktur?

Derzeit wird die Finanzaufsicht bei den 21 Landräten mit einem durchschnittlichen Stellenanteil von 1,5 Mitarbeitern wahrgenommen. Bei Übernahme der Aufgabe durch die Regierungspräsidien entstünde bei den drei hessischen Regierungspräsidien zwangsläufig ein Personalmehrbedarf. Die Bündelung bei den Regierungspräsidien ergäbe aber zugleich Synergieeffekte, die zu einer effektiveren Aufgabenerledigung mit weniger Personal führen könnten als bei der derzeitigen zersplitterten Organisation. Von einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands könnte daher auszugehen sein. Eine diesbezügliche Prüfung ist – wie bereits erwähnt – noch im Gange.

Frage 5. Mit welchen Maßnahmen soll die Etablierung von Doppelstrukturen verhindert werden?

Die gesetzlichen Änderungen würden sich auf die Finanzaufsicht und den 6. Teil der HGO beschränken. Damit würde eine klare Abgrenzung zur allgemeinen Kommunalaufsicht geschaffen, die Doppelstrukturen – also die Beschäftigung unterschiedlicher Arbeitsebenen mit dem gleichen Sachverhalt – von vornherein nicht entstehen lässt. Inwiefern und in welchen Zeiträumen Maßnahmen erfolgen könnten, wird zurzeit noch von der Landesregierung geprüft. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 6. Wie definiert die Landesregierung die „übrigen kreisangehörigen Kommunen“, dessen Finanzaufsicht gemäß Koalitionsvertrag bei den Regierungspräsidien konzentriert werden soll?

Die zitierte Passage des Koalitionsvertrages bezieht sich auf den Umstand, dass nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Kommunalen Schuttschirmgesetzes vom 14.5.2012 (GVBl. S.128) in Abweichung von § 136 Abs. 3 HGO die Finanzaufsicht für kreisangehörige Städte und Gemeinden unter 50.000 Einwohnern, die die Entschuldungshilfe aus dem Schuttschirmgesetz in Anspruch genommen haben, bereits von den Regierungspräsidien wahrgenommen wird. Mit Stand vom 21.5.2019 sind dies 71 Schuttschirmgemeinden.

Frage 7. Hält es die Landesregierung für zielführend, die Landkreise, die u. a. mit der Erhebung der Kreisumlage Einfluss auf die Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben, als Ansprechpartner für die Genehmigung von Haushalten aus dem bestehenden Beziehungsgeflecht auszugliedern?

Die kommunale Finanzaufsicht soll die stringente Einhaltung der haushaltsrechtlichen Regelungen sicherstellen. Ein in der Fragestellung angesprochenes „Beziehungsgeflecht“ zwischen den der Aufsicht unterstehenden Städten und Gemeinden und dem Landrat eines Kreises könnte eine unbefangene Aufgabenwahrnehmung erschweren.

Frage 8. Erwartet die Landesregierung Auswirkungen auf die Haushaltsplanung und -führung der Kommunen, wenn die Zuständigkeit bei der kommunalen Finanzaufsicht verändert werden?

Nein. Die Landesregierung erwartet, dass die Kommunen sich bei der Haushaltsplanung und -führung von den gesetzlichen Verpflichtungen leiten lassen und nicht danach, welche Instanz die Aufsicht wahrnimmt.

Wiesbaden, 4. Juli 2019

Peter Beuth



HESSISCHER LANDTAG

09. 07. 2019

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 18.04.2019

Übertragung der Finanzaufsicht

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Finanzaufsicht kommt bei der Verbesserung der Haushaltslage in den Kommunen eine zentrale Rolle zu. Laut Koalitionsvertrag habe sich die Aufsicht über die Schuttschirmkommunen durch die drei Regierungspräsidien bewährt. Es daher angestrebt, die Finanzaufsicht auch für die übrigen kreisangehörigen Kommunen bei den Regierungspräsidien zu konzentrieren, um „eine stärkere Vereinheitlichung, größere Effizienz und mehr Objektivität“ zu erreichen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Landesregierung prüft zurzeit, wie und in welchen Zeiträumen die einzelnen Vorhaben der Koalitionsvereinbarung umgesetzt werden sollen. Die Prüfung ist in dieser Angelegenheit noch nicht abgeschlossen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich der Umsetzung dieses Vorhabens?

Frage 2. Welchen zeitlichen Rahmen nimmt die Landesregierung bei der Umsetzung dieses Vorhabens an?

Frage 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Vorbemerkung bereits angemerkt, prüft die Landesregierung zurzeit, wie und in welchen Zeiträumen die einzelnen Vorhaben der Koalitionsvereinbarung umgesetzt werden sollen. Die Prüfung ist in dieser Angelegenheit noch nicht abgeschlossen. Als Partner der Kommunen pflegt die Landesregierung vor einem Regierungsentwurf die Auffassungen der kommunalen Seite in gebührender Weise einzubeziehen. Der entsprechende Austausch ist derzeit noch im Gange.

Frage 3. Beabsichtigt die Landesregierung, die Kommunalaufsicht von der Finanzaufsicht zu trennen?

Die Landesregierung strebt an, die wichtige Aufgabe der kommunalen Finanzaufsicht in Hessen künftig noch besser und effizienter wahrzunehmen. Im Rahmen des Hessischen Schuttschirmgesetzes erfolgte 2013 die Übertragung der Finanzaufsicht über insgesamt 80 (derzeit noch 71) kreisangehörige Schuttschirmgemeinden von den Landräten zu den Regierungspräsidien. Damit war bereits eine Trennung von allgemeiner Kommunalaufsicht (bei den Landräten verblieben) und Finanzaufsicht (bei den Regierungspräsidien) verbunden.

Die Aufgabenverlagerung hat zudem zu einer Konsolidierung der Haushalte dieser Schuttschirmkommunen beigetragen. Durch die Übertragung der Finanzaufsicht der übrigen kreisangehörigen Kommunen unter 50.000 Einwohnern auf die Regierungspräsidien könnte die Finanzaufsicht in Hessen insgesamt gestärkt werden. Diesbezüglich prüft die Landesregierung zurzeit, inwiefern und in welchen Zeiträumen eine Umsetzung erfolgen könnte. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 4. Falls ja: Welche Auswirkungen einer solchen Trennung nimmt die Landesregierung an?

Derzeit wird die Finanzaufsicht bei den 21 Landräten mit einem durchschnittlichen Stellenanteil von 1,5 Mitarbeitern wahrgenommen. Bei Übernahme der Aufgabe durch die Regierungspräsi-

dien entstünde bei den drei hessischen Regierungspräsidien zwangsläufig ein Personalmehrbedarf. Die Bündelung bei den Regierungspräsidien ergäbe aber zugleich Synergieeffekte, die zu einer effektiveren Aufgabenerledigung mit weniger Personal führen könnten als bei der derzeitigen zersplitterten Organisation. Von einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands könnte daher auszugehen sein. Eine diesbezügliche Prüfung ist – wie in der Vorbemerkung erwähnt – noch im Gange.

Frage 5. Falls ja: Wie beurteilt die Landesregierung insbesondere die Zuordnungsfragen, die sich aus einer solchen Trennung ergeben?

Die gesetzlichen Änderungen würden sich auf die Finanzaufsicht und den 6. Teil der HGO beschränken. Damit würde eine klare Abgrenzung zur allgemeinen Kommunalaufsicht geschaffen, die Doppelstrukturen – also die Beschäftigung unterschiedlicher Arbeitsebenen mit dem gleichen Sachverhalt – von vornherein nicht entstehen lässt. Inwiefern Maßnahmen inkl. einer etwaigen Trennung im Sinne der Fragestellung erfolgen könnten, wird zurzeit noch von der Landesregierung geprüft. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 6. Falls ja: Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Landesregierung für eine Trennung von Kommunal- und Finanzaufsicht?

Mit der Bündelung auf der Ebene der Regierungspräsidien könnte ein effektiverer Einsatz des Personals und eine höhere fachliche Spezialisierung der Mitarbeiter erreicht werden. Eine Verlagerung der Aufgabe würde auch der etwaigen Gefahr von Abhängigkeiten und Interessenkollisionen bei der Aufgabenwahrnehmung begegnen. Dieser kann ein Landrat, der von möglichst vielen Bürgern der seiner Aufsicht unterstehenden Gemeinden in der Direktwahl wiedergewählt werden will, deutlich stärker ausgesetzt sein als ein Regierungspräsident. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 7. Welche Nachteile bestehen bei der Trennung der Finanz- von der Kommunalaufsicht aus Sicht der Landesregierung?

Mit der Festlegung der Aufgaben der Finanzaufsicht auf den 6. Teil der HGO würde eine klare Trennung zu den Aufgaben der Allgemeinen Kommunalaufsicht vollzogen. Hieraus würden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine Nachteile ergeben. Eine diesbezügliche Prüfung ist aber noch nicht abgeschlossen.

Wiesbaden, 6. Juli 2019

Peter Beuth